



Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 13 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr. 827, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

- 1) Die Stadt Kremmen beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner ab 2020 jährlich, nach Maßgabe des Haushaltes und über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, an der Gestaltung der Stadt durch die Bereitstellung eines gesonderten Bürgerbudgets, für das die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen an die Ortsbeiräte und an die Verwaltung besteht.
- 2) Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch den in § 4 Abs. 3 genannten Personenkreis. Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Zuordnung der Vorschläge entweder innerhalb der einzelnen Ortsteile oder gesamtstädtisch. Die Maßnahmen und Projekte sollen sich auf den freiwilligen Bereich beziehen und der Allgemeinheit zugutekommen.

§ 2

Bürgerbudget

- 1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kremmen mit Ihren Ortsteilen beträgt jährlich bis zu 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- 2) Das Bürgerbudget wird für Maßnahmen und Projekte in den Ortsteilen (Ortsteilbudget) sowie für Maßnahmen und Projekte mit gesamtstädtischer Bedeutung (Stadtbudget) verwendet.
- 3) Jeder Ortsteil erhält einen Sockelbetrag von bis zu 5.000,00 €. Die konkrete Höhe des Sockelbetrages wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Der nach Zuweisung der Sockelbeträge verbleibende Anteil des Bürgerbudgets steht für Maßnahmen und Projekte zur Verfügung, die der gesamten Stadt Kremmen zugutekommen und nicht einem einzelnen Ortsteil zugeordnet werden können.
- 4) Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets sowie der Sockelbeträge erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.
Ist während der Erstellung der Haushaltssatzung eines Jahres erkennbar, dass der Betrag nach Absatz 1 reduziert werden muss, so ist die Haushaltssatzung für die Bestimmung der Höhe maßgeblich.

Ist der Ansatz in der Haushaltssatzung eines Jahres vollständig auf „0“ gesetzt, so findet diese Satzung keine Anwendung. Über die Behandlung von bereits eingereichten und abgestimmten Vorschlägen entscheidet die Verwaltung.

§ 3

Vorschlagsrecht, Vorschlagsfrist

- 1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 12. Lebensjahres der Stadt Kremmen sind berechtigt, ihre Vorschläge schriftlich oder elektronisch an die Ortsvorsteher/Ortsbeiräte oder an

die Verwaltung unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift einzureichen.

- 2) Die Vorschläge für den Bürgerhaushalt sind bis zum 30.06. des Vorjahres einzureichen.
- 3) Die Verwaltung bewirbt die Einreichung von Vorschlägen aktiv durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Kremmen, im Kremmener Magazin sowie Erstellung eines jährlichen Flyers.

§ 4

Behandlung der Vorschläge, Abstimmung und Umsetzung

- 1) Die Vorschläge werden von der Verwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Realisierbarkeit geprüft.

Nicht zugelassen werden Vorschläge,

- die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Kremmen fallen,
- für die bereits Haushaltsmittel im regulären Haushalt eingeplant sind,
- die auf Dauer angelegte Verpflichtungen mit erheblichen laufenden Kosten begründen,
- die nicht dem Allgemeinwohl dienen,
- die bereits Gegenstand eines früheren Bürgerhaushalts waren und umgesetzt wurden,
- die sich in der Umsetzung befinden,
- oder die auf regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen abzielen.

Hiervon unberührt bleiben Vorschläge, die eine inhaltliche Weiterentwicklung bereits umgesetzter Maßnahmen darstellen.

- 2) Der Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) die vorschlagende Person gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Finanzierung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften möglich ist,
 - d) der Vorschlag umsetzbar ist.

Die zugelassenen Vorschläge werden den Ortsteilen oder dem Stadtbudget zugeordnet. Vorschläge sind dem Stadtbudget zuzuordnen, wenn sie der gesamten Stadt Kremmen zugutekommen und nicht einem einzelnen Ortsteil eindeutig zugeordnet werden können.

- 3) Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt getrennt nach Ortsteilbudget und Stadtbudget.
 - a) Über Vorschläge des Ortsteilbudgets stimmen die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Ortsteils ab.
 - b) Über Vorschläge des Stadtbudgets stimmen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kremmen ab.

Die Abstimmung findet im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder in anderer geeigneter Form statt. Für den Bürgerhaushalt ab 2021 erfolgt die Abstimmung im III. Quartal des Vorjahres. Die Termine und Orte werden jährlich über die Presse, die Internetseite durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile veröffentlicht.

- 4) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kremmen ab Vollendung des 12. Lebensjahres haben das Recht je Abstimmung drei Stimmen zu verteilen.

- 5) Die Vorschläge, Projekte und Maßnahmen gehen in den Haushalt der Stadt Kremmen ein und werden von der Verwaltung bis zum Ende des Jahres des Bürgerhaushaltes umgesetzt oder beauftragt. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfanges nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Im Einvernehmen mit der Verwaltung bleibt es den Ortsvorstehern unbenommen, Projekte eigenständig abzuwickeln.
- 6) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus. Sollte die Stadt Kremmen ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Budget des Bürgerhaushaltes auf „0“ zu setzen.
- 7) Die Verwaltung der Stadt Kremmen informiert auf ihrer Internetseite über das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.
- 8) Nicht verbrauchte Mittel sind nicht übertragbar, sie fließen in den städtischen Haushalt zurück.

§ 5

Vorschläge für den Gesamthaushalt der Stadt Kremmen

- 1) Die Ortsbeiräte nutzen die Beratungen am Jahresanfang, um unter Einbeziehung aller interessierten Einwohnerinnen und Einwohner über die Vorschläge für Maßnahmen und Projekte im nächsten Gesamthaushalt der Stadt Kremmen zu beraten, die über den Umfang des Bürgerbudgets hinausgehen.
- 2) Im Zuge der Haushaltsdiskussion können die Ortsbeiräte Maßnahmen aus dem laufenden Bürgerhaushalt für den nächsten Gesamthaushalt vorschlagen, welche nicht mehr in den finanziellen Rahmen des laufenden Bürgerhaushaltes passen. Die Verwaltung informiert den Ortsbeirat über derartige Maßnahmen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerhaushalt vom 12.12.2019 i. V. m der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen vom 08.12.2022 außer Kraft.

Kremmen, den.....

Sebastian Busse
Bürgermeister